

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Senioren- und Therapiezentrum "Haus am Park"
Schonensche Str. 26
13189 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
II B - Heimaufsicht

Dienstgebäude:
Darwinstraße 15
10589 Berlin
Telefon: +49 30 90229 3333
E-Mailadresse:
heimaufsicht@lageso.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum: 25.07.2025

Prüfbericht vom 25.07.2025
gemäß § 23 Absatz 14 Wohnteilhabegesetz (WTG¹)
zur am 15.07.2025 durchgeführten Prüfung
einer Wählen Sie ein Element aus.

Die Berliner Heimaufsicht prüft die Einhaltung von ordnungsrechtlichen Mindestanforderungen auf Grundlage des Berliner Wohnteilhabegesetzes (WTG) und den dazugehörigen Verordnungen (Wohnteilhaber-Personalverordnung², Wohnteilhaber-Bauverordnung³, Wohnteilhaber-Mitwirkungsverordnung⁴) sowie den hierzu im Einvernehmen mit den zuständigen Senatsverwaltungen für Pflege und Integration erstellten Prüfrichtlinien zur Durchführung von Aufsichtsprüfungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach dem Wohnteilhabegesetz (PrüfRi-WTG).

Dieser Prüfbericht ist eine Beschreibung der am Tag der Prüfung vor Ort durch die Berliner Heimaufsicht geprüften Anforderungen und festgestellten Sachverhalte. Die in diesem Prüfbericht enthaltenen Prüffeststellungen der Heimaufsicht stellen insofern lediglich eine Momentaufnahme dar.

Um einen umfassenden Eindruck von einer Einrichtung zu erhalten, wird interessierten Verbraucherinnen und Verbrauchern empfohlen, die Einrichtung vor Ort zu besichtigen und Gespräche mit der Einrichtungsleitung, einzelnen Beschäftigten oder Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. der Bewohnervertretung zu führen. Soweit Prüfergebnisse oder -feststellungen anderer Prüfinstanzen vorliegen, sollten diese zusätzlich zur Einsichtnahme herangezogen werden.

Verkehrsverbindungen:
Bus M 27 Haltestelle Goslarer Platz

Bus 101 Haltestelle Guerickestraße

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung.



Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Klosterstr. 47
10179 Berlin

Internetadresse:
www.berlin.de/lageso

Geldinstitut
Postbank Berlin

Landesbank Berlin

**Deutsche Bundesbank
Filiale Berlin**

IBAN
DE47 1001 0010 0000 0581 00

DE25 1005 0000 0990 0076 00

DE53 1000 0000 0010 0015 20

1. Informationen zur geprüften Einrichtung

Geprüfte Einrichtung:

Name: Senioren- und Therapiezentrum "Haus am Park"
Straße: Schonensche Str. 26
13189 Berlin, Bezirk: Pankow
Telefon: 4799880
E-Mail-Adresse: info@haus-am-park-berlin.de
Internet: <http://www.haus-am-park-berlin.de/>

Träger der Einrichtung/Leistungsanbieter:

Name: Senioren- und Therapiezentrum "Haus an der Stör" GmbH
Anschrift: Elisabeth-Miller-Weg 2
25469 Halstenbek
Telefon: 04101 37650
E-Mail-Adresse: wilhelm.kuhrt@hvvg.de
Internet:

Einrichtungsart: Langzeitpflegeeinrichtung

Spezialisierungen / besondere Zielgruppen:

Gerontopsychiatrische Wohnplätze (Anlage A)

Menschen mit psychischen Erkrankungen oder seelischen Behinderungen (Anlage E)

Anzahl der angezeigten Plätze: 269

2. Angaben zur durchgeführten Prüfung

In der vorgenannten Einrichtung erfolgte am 15.07.2025 durch die Heimaufsicht eine

Anlassprüfung (Hinweise/ Beschwerde/n) vom 07.07.2025, 10.07.2025, 13.07.2025 und 14.07.25

Beschwerdevorhalte:

- unzureichendes Personal auf Grund von massiven Kündigungen
- Bewohnerversorgung kaum noch sicherzustellen
- Einsatz von Schülern und Auszubildenden ohne feste Anleitung als Ersatz für fehlendes Fachpersonal
- kein geschultes, speziell ausgebildetes Personal, welches auf die Bedürfnisse der psychisch erkrankten, bzw. dementiell erkrankten Menschen eingehen könnte

Die Prüfung erfolgte unangemeldet.

3. Prüfergebnisse

Die Prüfung erstreckte sich auf die in der nachfolgenden tabellarischen Darstellung gekennzeichneten Anforderungen nach dem WTG. Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Feststellungen getroffen:

	Anforderungen nach dem WTG und den in § 36 WTG genannten Rechtsverordnungen	Feststellungen und sonstige Anmerkungen zu den Prüfergebnissen
01	Transparenz § 10 WTG	Diese Anforderung war nicht Gegenstand dieser Prüfung.
02	Beteiligungs- und Einsichtsrechte § 11 WTG	Diese Anforderung war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

03	Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen § 12 WTG	Diese Anforderung war nicht Gegenstand dieser Prüfung.
04	Mitwirkung durch die Bewohnervertretung § 13 WTG in Verbindung mit der WTG-MitwirkV	Diese Anforderung war nicht Gegenstand dieser Prüfung.
05	Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft § 16 WTG	Diese Anforderung war nicht Gegenstand dieser Prüfung.
06	Anforderungen an die Leistungserbringung/ das Leistungsangebot § 17 Abs. 1, 2 Nr. 1 – 4, 7 – 11 und Nr. 16 WTG	Es wurde folgendes festgestellt: Bei den Stichproben in der Bewohnerdokumentation gab es im Bereich der Einfuhrerfassung von Ess- und Trinkmengen deutliche Lücken und damit Abweichungen von der Maßnahmenplanung und Dokumentationspflicht. Mangel nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 (individuelle Steuerung des Pflege- und Betreuungsprozesses einschließlich der Führung einer Pflegedokumentation) Der Träger der Einrichtung bzw. die Einrichtungsleitung wurde/n gemäß § 28 WTG zur Mängelbeseitigung beraten. Die Beseitigung wird durch die Aufsichtsbehörde überwacht.
07	Freiheitsbeschränkung, Freiheitsentziehung (bei der Anwendung liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor) § 17 Abs. 2 Nr. 5 - 6 WTG	Diese Anforderung war nicht Gegenstand dieser Prüfung.
08	Konzeption der Leistungserbringung, insbesondere Prävention/Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, Diskriminierung; Möglichkeit der Teilhabe und Vermeidung von freiheitsbeschränkender bzw. freiheitsentziehender Maßnahmen § 17 Abs. 2 Nr. 12 WTG	Diese Anforderung war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

09	Ausreichender Personaleinsatz sowie mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung des eingesetzten Personals § 17 Abs. 2 Nr. 14 WTG in Verbindung mit §§ 1 bis 4, 7 und 8 WTG-PersV	Es wurde folgendes festgestellt: 1. Durch den wohnbereichsübergreifenden Einsatz von Mitarbeitern, wurden die Bewohner der Schwerpunktbereiche (Anlage A und Anlage E) z.T. von für diese Tätigkeit nicht ausreichend qualifizierten Beschäftigten versorgt. 2. In einzelnen Schichten wurden Auszubildende zur Kompensation kurzfristiger Dienstaussfälle zur regelhaften Wohnerversorgung eingesetzt. Beide Sachverhalte stellen einen drohenden Mangel nach § 17 Abs. 2 Nr. 14 WTG auch in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 15 WTG dar. Der Träger der Einrichtung bzw. die Einrichtungsleitung wurde/n gemäß § 28 WTG (Verhinderung drohender Mängel) eingehend zu den festgestellten Verbesserungspotentialen präventiv beraten. Es wurde folgendes festgestellt: In den Gesprächen mit den Beschäftigten, bestätigten sich die Beschwerdehinweise darauf, dass für die notwendigen Aufgaben der Evaluation und Steuerung der Pflegeprozesse bei der aktuellen Dienstbesetzung kaum ausreichend Zeit bleibe. Auch qualitätssichernde Maßnahmen wie z.B. die Visitation von Pflegehelfern und Pflegefachkräften durch die Wohnbereichsleitungen oder die Anleitung von Auszubildenden durch Pflegefachkräfte sind derzeit nicht regelhaft sichergestellt. Der Personaleinsatz ermöglichte damit zumindest auf bestimmten Wohnbereichen und in bestimmten Schichten nicht die vollständige Erledigung aller durch das Personal zu leistenden Tätigkeiten. Drohenden Mangel nach § 17 Abs. 2 Nr. 14 WTG. Der Träger der Einrichtung bzw. die Einrichtungsleitung wurde/n gemäß § 28 WTG (Verhinderung drohender Mängel) eingehend zu den festgestellten Verbesserungspotentialen präventiv beraten.
10	Fort- und Weiterbildung des eingesetzten Personals § 17 Abs. 2 Nr. 15 WTG in Verbindung mit § 9 WTG-PersV	Es wurde folgendes festgestellt: Die auf den Schwerpunktbereichen Anlage A und Anlage E eingesetzten Mitarbeiter, verfügen z.T. nicht über die dafür notwendigen Qualifikationen. Diese Grundkenntnisse im Umgang mit demenzerkrankten und oder psychisch kranken Menschen sind in der Regel in

		mindestens 120 Stunden zu vermitteln. Drohender Mangel nach § 17 Abs. 2 Nr. 15 WTG. Der Träger der Einrichtung bzw. die Einrichtungsleitung wurde/n gemäß § 28 WTG (Verhinderung drohender Mängel) eingehend zu den festgestellten Verbesserungspotentialen präventiv beraten.
11	Angemessene Qualität des Wohnens oder des Aufenthalts § 17 Abs. 3 Nr. 1 WTG in Verbindung mit der WTG-BauV	Diese Anforderung war nicht Gegenstand dieser Prüfung.
12	Angemessene Qualität der Verpflegung § 17 Abs. 3 Nr. 2 WTG	Diese Anforderung war nicht Gegenstand dieser Prüfung.
13	Geld- oder geldwerte Leistungen § 18 WTG	Diese Anforderung war nicht Gegenstand dieser Prüfung.
14	Anzeigepflicht § 19 WTG	Diese Anforderung war nicht Gegenstand dieser Prüfung.
15	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten § 22 WTG	Es wurde folgendes festgestellt: (siehe lfd. Nr. 06)

Anmerkungen zu den vorstehenden Prüfergebnissen:

4. Veröffentlichung des Prüfberichts und der Gegendarstellung

Die Berliner Heimaufsicht hat dem Leistungsanbieter (Einrichtungsträger) diesen Prüfbericht übersandt und ihm Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen dazu eine Gegendarstellung abzugeben. Die Gegendarstellung soll sich auf die von der Heimaufsicht getroffenen Prüffeststellungen beziehen. In der Gegendarstellung kann beispielsweise dargestellt werden, ob und inwieweit seitens der Einrichtung die zum Prüfungszeitpunkt festgestellten Mängel zwischenzeitlich abgestellt wurden.

Eine Gegendarstellung des Leistungsanbieters liegt mit Ablauf der Frist nicht vor. Sofern eine Gegendarstellung noch eingeht, ist beabsichtigt, diese ebenfalls zu veröffentlichen.

Der Prüfbericht enthält keine personenbezogenen Daten der Bewohnerschaft und der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen. Es erfolgte die Anonymisierung der Daten gemäß § 23 Absatz 14 Satz 3 WTG.

Die Heimaufsicht hat diesen Prüfbericht und die ggf. vorliegende Gegendarstellung gemäß § 10 Absatz 4 WTG auf ihrer Internetseite veröffentlicht:

<https://www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht/pruefberichte/>

Rechtsquellen:

¹ Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz – WTG) vom 4. Mai 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417)

² Verordnung über Personalanforderungen an Leistungserbringer in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabe-Personalverordnung – WTG-PersV) vom 16. Mai 2011 (GVBl. S. 230), in Kraft getreten am 1. August 2011

³ Verordnung über bauliche Anforderungen an Gebäude und Außenanlagen in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabe-Bauverordnung – WTG-BauV) vom 7. Oktober 2013 (GVBl. S. 542), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013

⁴ Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung – WTG-MitwirkV) vom 5. Oktober 2016, mit Wirkung vom 1. Dezember 2017, veröffentlicht im GVBl. Berlin Nr. 28, 29.10.2016, S. 814 ff), geändert durch Artikel 13 der Verordnung zur Anpassung von Formvorschriften im Berliner Landesrecht vom 1. September 2020 (GVBl. S 683, 687)